

(2) Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, daß seine Fernsprechanschlüsse ordnungsgemäß benutzt werden und der öffentliche Fernsprechverkehr nicht beeinträchtigt wird. Der Teilnehmer hat insbesondere dafür zu sorgen,

1. daß seine Fernsprechanschlüsse nicht mißbräuchlich benutzt werden (z. B. Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen die Grundsätze der sozialistischen Moral, Störung oder Gefährdung der ordnungsmäßigen Abwicklung des Fernsprechdienstes),
2. daß Störungen, Beschädigungen und Verlust seiner Teilnehmereinrichtungen der Vermittlungsstelle (Entstörungsstelle) unverzüglich angezeigt werden,
3. daß Teilnehmereinrichtungen nicht eigenmächtig geändert und selbstbeschaffte Fernsprechapparate und Zusatzeinrichtungen nicht eigenmächtig angeschaltet werden,
4. daß Fernsprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen (§ 6) nur angebracht werden, wenn diese von der Deutschen Post zugelassen sind.
5. daß seine Teilnehmereinrichtungen nicht unzulässig durch andere elektrische Anlagen beeinflußt werden,
6. daß die von ihm geschuldeten Gebühren ordnungsgemäß entrichtet (§ 14) und die von ihm zu erbringende Kautionsleistung ordnungsgemäß hinterlegt (§ 15) werden,
7. daß die gemäß § 16 erforderlichen Maßnahmen getroffen werden,
8. daß seine Anschlüsse nicht überlastet werden (§ 17),
9. daß die Abfassung des Eintrages im Amtlichen Fernsprechbuch ein leichtes Auffinden der Rufnummer des Fernsprechanschlusses ermöglicht (§ 37 Abs. 5),
10. daß posteigene Teilnehmereinrichtungen nach Beendigung des Teilnehmerverhältnisses zurückgegeben werden.
11. daß der Deutschen Post bei Schäden durch Verletzung von Teilnehmerpflichten Schadenersatz gewährt wird (§ 39).

(3) Der Teilnehmer hat den Empfang der betriebsfähig übergebenen Einrichtungen durch seine Unterschrift zu bestätigen

§ 14

Gebührenpflichten des Teilnehmers

(1) Der Teilnehmer ist Schuldner aller Gebühren, die sich aus dem Teilnehmerverhältnis ergeben (§ 40).

(2) Die Pflicht zur Entrichtung regelmäßig wiederkehrender Gebühren für die Teilnehmereinrichtungen (laufende Gebühren) beginnt bei Einrichtung mit Ablauf des Tages der Übergabe, bei Änderungen (Verlegen, Auswechseln, Umwandeln) bestehender Teilnehmereinrichtungen mit dem 1. des folgenden Monats. Die laufenden Gebühren werden bis zum Ende des Teilnehmerverhältnisses erhoben, mindestens aber in Höhe einer Monatsgebühr.

(3) Laufende Gebühren und solche Gebühren, deren Höhe sich vor der Leistung der Deutschen Post feststellen läßt, sind für den Zeitraum, für den sie festgesetzt sind, im voraus fällig. Einmalige Gebühren sowie Gebühren, deren Höhe sich erst nach Ausführung der Leistung der Deutschen Post feststellen läßt, sind fällig, sobald die Leistung ausgeführt ist.

(4) Der Teilnehmer hat die ihm berechneten Gebühren binnen einer Woche nach Absendung der Fernmelderechnung zu entrichten.

(5) Der Teilnehmer hat Rückstände, auch bei „Stundung“, jährlich mit 4 % zu verzinsen. Für zu erstattende Gebühren zahlt die Deutsche Post keine Zinsen. Für Gebühren, die sie versehentlich nicht erhoben hat und später nachfordert, werden für die Zeit bis zur Nachforderung keine Zinsen erhoben.

(6) Zinsen für Gebührenrückstände werden von dem Tage an berechnet, der auf den in der Fernmelderechnung angegebenen letzten Zahltag folgt.

(7) Zinsen werden nicht berechnet, wenn der Gesamtbetrag bei einer Gebührenschild bis zu 100 DM innerhalb 14 Tagen, bei einer Gebührenschild von mehr als 100 DM innerhalb einer Woche nach dem letzten Zahltag entrichtet wird.

(8) Die Gebührenpflicht des Teilnehmers ruht

1. für die Zeit, in der Teilnehmereinrichtungen gemäß § 1 Abs. 6 Satz 2 nicht benutzt werden können;
2. für die Zeit der Verzögerung, wenn bei einer Verlegung von Teilnehmereinrichtungen die Wiederanrichtung an der neuen Stelle durch Verschulden der Deutschen Post um mehr als 14 Tage verzögert wird;
3. für die Dauer der Unterbrechung, wenn Teilnehmereinrichtungen ohne Verschulden des Teilnehmers betriebsunfähig geworden sind und wenn die Unterbrechung, nachdem sie der Deutschen Post bekannt geworden ist, länger als 14 Tage gedauert hat.

(9) Blinde Teilnehmer, die ihren Fernsprechanschluß für die Ausübung einer gesellschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit benötigen, werden von der Zahlung der Grundgebühr für einen Regelhauptanschluß befreit. Diese Gebührenbefreiung ist nicht übertragbar. Insbesondere ist zu beachten:

1. Die Befreiung ist durch den Anspruchsberechtigten oder einen von ihm Beauftragten zu beantragen. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Allgemeinen Deutschen Blindenverbandes über die gesellschaftliche oder berufliche Tätigkeit beizufügen.
2. Die Gebührenbefreiung beginnt mit Ablauf des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.
3. Die Gebührenbefreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für sie wegfallen. Der von der Grundgebühr befreite Teilnehmer oder sein Beauftragter (im Todesfall seine Hinterbliebenen) hat das zuständige Fernmeldedamt hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

(10) Dem Teilnehmer werden Gebühren erstattet, wenn er glaubhaft macht, daß die Deutsche Post die Leistung nicht ausgeführt hat, für welche die Gebühr angerechnet worden ist. Dasselbe gilt, wenn die Deutsche Post diese Feststellung trifft.

§ 15

Kautionspflicht des Teilnehmers

(1) Der Teilnehmer hat 3 Monate nach Übernahme der Teilnehmereinrichtungen eine Kautionsleistung in Geld bei der Deutschen Post zu hinterlegen. Die Kautionsleistung wird nicht verzinst.